VERORDNUNG (EWG) Nr. 2100/82 DES RATES

vom 28. Juli 1982

zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananaserzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1982/83

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung für die Erzeugung von Ananaskonserven [1], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/78 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommisssion,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 wurde für Ananaskonserven, die aus in der Gemeinschaft geernteten Ananas hergestellt werden, eine Erzeugerbeihilfe eingeführt. Diese Beihilfe soll den Unterschied zwischen dem Angebotspreis der Gemeinschaft und den Preisen der Drittländer für Ananaskonserven ausgleichen.

Nach Artikel 3 der genannten Verordnung wird diese Beihilfe nur gewährt, wenn den Erzeugern frischer Ananas ein Mindestpreis gezahlt wird. Dieser Preis ist so festzusetzen, daß den Erzeugern ein angemessenes Einkommen gesichert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 vorgesehene Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven wird für das Wirtschaftsjahr 1982/83 auf 53,67 ECU je 100 kg, einschließlich unmittelbare Umschließung, festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 vorgesehene Mindestpreis wird für das betreffende Wirtschaftsjahr auf 26,34 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. MØLLER

---

[1] ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 46.
[2] ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1978, S. 1.